

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/212 B
2. Mai 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 119

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/747/Add.1)]

51/212. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolutionen 48/223 B und C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses²,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, wonach die Ausgabenlast der Organisation im allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt werden sollte,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung acht Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 1998-2000 zu unterbreiten, nämlich

¹Damit wird die Resolution 51/212 vom 18. Dezember 1996 zu Resolution 51/212 A.

²Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11); und A/50/11/Add.2; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A.

- a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendeten Methode;
- b) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) als Grundlage der Beitragstabelle Schätzungen des Bruttosozialprodukts, als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung von Faktoren, die von der Generalversammlung bestimmt werden;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) einheitliche Wechselkurse im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Kriterien;
 - iv) das bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Verschuldungsabschlags-Verfahren;
 - v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 85 Prozent;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - viii) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/223 B vom 23. Dezember 1993 und 49/19 B vom 23. Dezember 1994;
 - ix) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
 - x) die Begrenzung der sich aus der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
 - xi) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- c) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die Verwendung des Bruttosozialprodukts anstelle des Volkseinkommens;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;

- iii) das Verschuldungsabschlags-Verfahren und die Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, die bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendet wurden;
 - iv) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - v) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
 - vi) die Verwendung von Marktwechselkursen für die Zwecke der Tabelle, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse, wie einheitliche Wechselkurse, im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien zu verwenden sind;
 - vii) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
 - viii) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B der Generalversammlung und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- d) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) als Grundlage der Beitragstabelle Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Aktualisierung;
 - iii) einen Höchstbeitragssatz von 20 Prozent;
 - iv) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - v) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
 - vi) die Verwendung von Marktwechselkursen, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind;
 - vii) einen Entlastungsquotienten von 75 Prozent für niedriges Pro-Kopf-Einkommen;

- viii) die Nichtanwendbarkeit der Entlastung wegen niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf ständige Mitglieder des Sicherheitsrats;
- ix) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel im Jahr 1998 und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- e) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) als Grundlage der Beitragstabelle Daten über das Bruttosozialprodukt, als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) einheitliche Wechselkurse im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - viii) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
 - ix) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel in gleichen Stufen bis zum Jahr 2000 und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
 - x) die Nichtanwendbarkeit der Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Berechnung der Beitragstabelle zum ordentlichen Haushalt;
- f) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die Verwendung von Daten über das Bruttosozialprodukt;

- ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
- iii) Wechselkurse im Einklang mit den folgenden Kriterien:
 - a. die vom Internationalen Währungsfonds mitgeteilten Marktwechselkurse für alle Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Fonds sind;
 - b. Wechselkurse auf der Grundlage des fachlichen Rates des Internationalen Währungsfonds für Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder des Fonds sind;
 - c. die Umrechnungskurse der Vereinten Nationen für Verrechnungszwecke für Mitgliedstaaten, auf die die Kriterien in Ziffer iii) a und b nicht anwendbar sind;
 - d. preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse in Fällen, in denen die Verwendung der Kurse nach den Kriterien in Ziffer iii) a bis c übermäßige Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten zur Folge hätte;
 - e. für Wechselkurse, die nicht auf den in Ziffer iii) a bis c genannten Kriterien beruhen, sind vom Beitragsausschuß detaillierte Erläuterungen zu geben;
- iv) keinen Abschlag für Auslandsverschuldung;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
- vi) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) keinen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder;
- x) die vollständige Abschaffung der Begrenzungsformel bis zum 1. Januar 1998;
- g) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttosozialprodukts als ein erster Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit, vorbehaltlich einer Anpassung zur Berücksichtigung von

Faktoren, die von der Generalversammlung gemäß den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 28 seines Berichts³ bestimmt werden;

- ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
- iii) die vom Beitragsausschuß in Ziffer 38 seines Berichts³ empfohlenen Umrechnungskurse;
- iv) das vom Beitragsausschuß in Ziffer 41 seines Berichts³ vorgeschlagene Verschuldungsabschlags-Verfahren;
- v) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 85 Prozent unter der Obergrenze, wobei die sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte schrittweise von denjenigen Ländern absorbiert werden, deren Pro-Kopf-Einkommen über der Obergrenze liegt, unter Anwendung eines Quotienten von 25 Prozent;
- vi) keinen Mindestbeitragssatz;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- viii) die vollständige Abschaffung der noch verbleibenden Auswirkungen der Begrenzungsformel mit Wirkung vom 1. Januar 1998, im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B der Generalversammlung;
- ix) die Verwendung von vier Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- x) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- h) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) als Grundlage der Beitragstabelle das Bruttonetozialprodukt;
 - ii) eine neunjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) das bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Verschuldungsabschlags-Verfahren;
 - iv) die bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendete Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei jedoch die automatische Anwendung des Aufschlags für Länder, die das Schwel-

³A/50/11/Add.2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A*.

leneinkommen überschreiten, erst zehn Jahre nach der Überschreitung des Schwel-
leneinkommens einsetzt;

- v) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vi) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- vii) die Verwendung von drei Dezimalstellen in der Beitragstabelle;
- viii) die Verwendung von Marktwechsellkursen für die Zwecke der Tabelle, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Falle preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse, wie einheitliche Wechselkurse, im Einklang mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B der Generalversammlung enthaltenen Kriterien zu verwenden sind;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickel-
ten Länder;
- x) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel, im Einklang mit Ziffer 1 f) der Resolution 48/223 B, und die Begrenzung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kam, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;

und zu diesen Vorschlägen geeignete Empfehlungen abzugeben;

2. *beschließt*, daß unbeschadet Ziffer 1 der Beitragssatz desjenigen Mitgliedstaates, auf den sich der Beschluß 50/471 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1995 bezieht, für den Zeitraum 1998-2000 nicht infolge der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel während dieses Zeitraums erhöht werden soll;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Methode der Erstellung der Beitragstabelle weiterzuverfolgen.

95. *Plenarsitzung*
3. April 1997